

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. September 2014
GZ. BMF-310205/0188-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2275/J vom 25. Juli 2014 der Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Es wurden und werden bereits seit der vorigen Legislaturperiode Arbeiten zu diesem Thema durchgeführt. Alle Recherchen und Prüfungen zeigen dabei auf, dass die in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage und einigen Entschließungsanträgen (zuletzt Nr. 550/A(E) XXV. GP) vorgebrachten Regelungsziele – „attraktiv, einfach, rechtssicher, kostengünstig“ – keineswegs automatisch in Einklang miteinander stehen, sondern vielmehr unterschiedliche berechnete, teils aber auch widersprechende Interessen betreffen und somit durchaus komplexe Problemstellungen mit sich bringen. Es liegt auf der Hand, dass beispielsweise das Spannungsfeld zwischen kostengünstiger Aufbringung von Risikokapital und dem angemessenen Maß an Anlegerschutz nicht wertungsfrei oder ohne Kompromisse lösbar ist. Der Prüfungsprozess erfordert daher mehr Zeit als ursprünglich angenommen. Gleichzeitig umfasst die Prüfung auch eine sorgfältige Recherche über bestehende nationale und internationale Finanzierungsmodelle, um die erforderliche Praxisgerechtigkeit zu gewährleisten. Und schließlich wird die europäische Entwicklung genau verfolgt, um diese

laufend berücksichtigen zu können und ungünstige vorschnelle Festlegungen zu vermeiden. Dies bedeutet nicht, dass eine nationale Crowdfunding-Regelung zurückgestellt werden soll, bis die europäische Harmonisierung abgeschlossen ist. Das Regierungsprogramm ist unabhängig davon zu erfüllen. Das Bundesministerium für Finanzen ist um eine schnellstmögliche Umsetzung des Gesetzesvorhabens bemüht, aufgrund der genannten Gründe kann jedoch derzeit kein genauer Zeitpunkt für die Vorlage eines Gesetzesentwurfes angegeben werden.

Zu 3.:

Ein Rechtsrahmen betreffend Crowdfunding muss stets klare Entscheidungen im Spannungsverhältnis zwischen Einfachheit und Kostengünstigkeit einerseits und Anlegerschutz andererseits treffen, da nicht beides in gleichem Ausmaß gewährleistet werden kann. Wie bereits ausgeführt, ist dieser Diskussionsprozess nicht abgeschlossen und es kann den Ergebnissen seriöserweise nicht vorgegriffen werden. Geprüft wird insbesondere Art und Ausmaß der den Anlegern zur Verfügung zu stellenden Informationen im Rahmen der Kostengünstigkeit für den Emittenten. In Diskussion steht auch die Frage, ob und mit welchen Schwellenwerten hinsichtlich des Emissionsvolumens operiert werden soll. Zu behandeln sind schließlich auch Abgrenzungsfragen zu regulierten Tätigkeiten des Finanzmarktes.

Zu 4.:

Eine im Rahmen des Unionsrechts zulässige und daher jedenfalls in Frage kommende Erleichterung für Crowdfunding-Finanzierungen besteht in der Anhebung der bestehenden kapitalmarktrechtlichen Prospektpflichtschwelle. Diese Möglichkeit wurde bereits kürzlich genutzt. Weitere Anpassungen sind im Rahmen eines Gesamtpaketes nicht ausgeschlossen. Zentral für derartige Erleichterungen ist es jedoch, dass diese in angemessener Relation zur Größe des heimischen Kapitalmarkts und der Unternehmensstruktur stehen.

Zu 5.:

Da Crowdfunding eine Querschnittsmaterie darstellt, findet insbesondere mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Darüber hinaus nahm das Bundesministerium für Finanzen in

Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Thema Crowdfunding teil.

Zu 6.:

Das Bundesministerium für Finanzen beteiligte sich Ende des Vorjahres gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an einer öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Thema Crowdfunding und machte in diesem Rahmen einige Vorschläge für eine potenzielle Regulierung von Crowdfunding-Plattformen. Im Anschluss daran bemühte sich das Bundesministerium für Finanzen erfolgreich um die Entsendung eines permanenten Mitglieds in das so genannte „European Crowdfunding Stakeholders Forum“, in dem voraussichtlich auch derartige Regulierungsfragen behandelt werden.

Zu 7.:

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission setzte sich das Bundesministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und einigen österreichischen Interessenvertretern dafür ein, dass die Pflichten von Plattformbetreibern unionsweit harmonisiert werden. Im Konkreten wurde vorgebracht, dass Betreiber von Crowdfunding-Plattformen potenzielle Anleger vorab über anfallende Gebühren informieren sowie auf das jeweilige, mit den über die Plattform zu tätigen Investitionen verbundene finanzielle Verlustrisiko hinweisen sollten. Zudem wurde vorgeschlagen, dass Plattformbetreiber zur Offenlegung der Auswahlkriterien für die auf der Plattform um Finanzierungen werbenden Unternehmen bzw. Personen verpflichtet werden sollten. Des Weiteren wurde aufgezeigt, dass es vorbeugende Maßnahmen geben soll, um einen Missbrauch für kriminelle Zwecke, insbesondere Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Zu 8.:

Wie die veröffentlichten Ergebnisse der Konsultation der Europäischen Kommission zeigen, bestehen in Bezug auf Einzelanlagebeschränkungen sowie Warnhinweise bei Crowdfunding-Finanzierungen noch einige offene Fragen sowie unterschiedliche Ansichten innerhalb der

Europäischen Union. Die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer ist demnach der Ansicht, dass es keine Einzelanlagebeschränkungen geben sollte. 14 Prozent der Teilnehmer befürworten jedoch die Einführung von Maximalbeträgen für einzelne Investitionen, während eine sehr kleine Minderheit (rund 4 Prozent) wiederum die Einführung von Mindestbeträgen unterstützt. Im Hinblick auf die Möglichkeit von Warnhinweisen schlug eine große Mehrheit der Teilnehmer der öffentlichen Konsultation zwar vor, dass derartige Informationspflichten für Plattformbetreiber unionsweit harmonisiert werden sollten, der konkrete Inhalt derartiger Informationspflichten wurde dabei jedoch noch nicht thematisiert. Da das European Crowdfunding Stakeholders Forum erst im September 2014 seine Arbeit aufnehmen wird, liegen derzeit auf europäischer Ebene noch keine konkreten Ergebnisse in Bezug auf eine etwaige Einführung und Ausgestaltung der genannten Anlegerschutzmechanismen vor.

Zu 9.:

Da das Potenzial von Crowdfunding mit unionsweit einheitlichen Mindeststandards besser genutzt werden kann, ist es als Erfolg zu werten, dass sich die Europäische Kommission – wie aus ihrer Mitteilung vom 27.3.2014 (COM(2014) 172 final) hervorgeht – aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum Ziel gesetzt hat, eine gemeinsame EU-weite Strategie betreffend Crowdfunding zu entwickeln. Diese Mitteilung geht auf eine Ende des Vorjahres von der Europäischen Kommission durchgeführte öffentliche Konsultation zum Thema Crowdfunding („Crowdfunding in the EU - Exploring the added value of potential EU action“) zurück. Im Zentrum stand dabei die Frage nach dem Mehrwert potenzieller Maßnahmen durch die Europäische Union. Im Ergebnis zeigte sich, dass innerhalb der Europäischen Union ein breiter Konsens zu bestehen scheint, dass bestimmte Formen von Crowdfunding einer einheitlichen europäischen Regulierung unterworfen werden sollten. Aus diesem Grund wurde erst vor wenigen Monaten eine eigene Expertengruppe, das sogenannte „European Crowdfunding Stakeholders Forum“, geschaffen, welche bereits im September dieses Jahres ihre Tätigkeit aufnehmen wird und deren primäres Ziel es ist, die Europäische Kommission bei der Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts in Bezug auf Crowdfunding zu unterstützen. Da in dieser Expertengruppe auch das Bundesministerium für Finanzen vertreten sein wird, besteht die Möglichkeit, einen maßgeblichen Beitrag hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen auf EU-Ebene zu leisten.

Zu 10.:

Was die bis Juli 2015 auf EU-Ebene geplanten Aktivitäten betrifft, so steht die aktive Teilnahme an den Arbeiten des European Crowdfunding Stakeholders Forum dabei im Zentrum. Ziel der Europäischen Kommission ist es, in diesem Rahmen ein gemeinsames Konzept zu entwickeln und damit den Boden für zukünftige harmonisierte Maßnahmen im Bereich des Crowdfunding vorzubereiten. Wie bereits ausgeführt setzt das Bundesministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft seine Bemühungen fort, gleichzeitig nationale Regelungen auszuarbeiten, die den unterschiedlichen Interessenslagen weitestmöglich Rechnung tragen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-25T08:46:57+02:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	jmDgbJShabMxRoe3BIVZYjchSgzWBEE3HZ5kvpWbtlu8ii77YXiB/ngqRqH2fot pPATT2HZfIRNc0grRS4XOOeE2giDW6Z5efXVMtWFnTD3ek7W5pgoGVavP8WdqZB 9YPve0habiENwP5W9zzlIG4Fm9C6BmAn88CEDuBbN3MP2ZugJ365gn8JgE6QX3P ex2duL9ljjMJC9ZsUADzLXCvNKGexwrzzy2NHM3Fy1m1+4uV21WRbcPs1KIWNc MZeQxMF6Nbc638oyfhj0LpHUznauUb0cdO2/dCsRtEBMUuCCQQJ7nHaVRJUuRRBK wITZEBE0Pp8nopJaFbUV5V5mH8g==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	